

**Kirchengesetz
über die Fort und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
[Fort- und Weiterbildungsgesetz]
vom 23. März 1997**

*veröffentlicht im KABl 1997 S. 63
geändert durch KG vom 24.03.2002 (KABl 2002 S. 30; Neufassung S.32)*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Gemeinschaft der Dienste am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben.

(2) Den rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bereich der EvangelischLutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt es überlassen, die Fort und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu regeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erhaltung der Berufsfähigkeit.

(2) Weiterbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erweiterung der Berufsfähigkeit.

§ 3

Zielsetzung

(1) Die Fort- und Weiterbildung soll dazu beitragen, dass die Kirche ihren Verkündigungsauftrag sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Fort- und Weiterbildung soll den Mitarbeitern helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie soll die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und geeignete Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen und einüben.

§ 4

Fortbildung als Bestandteil der Berufstätigkeit

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Pastor für Fort- und Weiterbildung

Die Kirchenleitung beruft einen Pastor für Fort- und Weiterbildung für den Zeitraum von acht Jahren. Er trägt die Amtsbezeichnung Pastor für Fort- und Weiterbildung.

§ 6

Fortbildungsbeirat

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für Fragen der Fort und Weiterbildung (im folgenden Fortbildungsbeirat).

(2) Dem Fortbildungsbeirat gehören an:

1. ein vom Konvent der Landessuperintendenten zu benennender Landessuperintendent,
2. der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
3. ein Vertreter der Theologischen Fakultät Rostock,
4. ein leitender Vertreter der Kinderarbeit,
5. ein leitender Vertreter der Jugendarbeit,
6. ein Vertreter des Konvents der Krankenhauseelsorge,
7. ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes,
8. der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- der Rektor des Predigerseminars,
- der Rektor des Theologisch Pädagogischen Instituts.

(3) Aufgabe des Fortbildungsbeirates ist es, Fragen der Fort und Weiterbildung zu beraten, den Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Landeskirche zu erheben, Schwerpunkte festzulegen, das Fortbildungsprogramm für das folgende Kalenderjahr zu verabschieden und für die Koordinierung der Fort- und Weiterbildungsangebote Sorge zu tragen. Der Fortbildungsbeirat begleitet insbesondere die Arbeit des Pastors für Fort- und Weiterbildung.

(4) Der Fortbildungsbeirat tagt jährlich mindestens zweimal. Er wählt aus den Mitgliedern nach Nr. 1 bis 7 einen Vorsitzenden, der in Abstimmung mit dem Pastor für Fort- und Weiterbildung die Tagesordnung aufstellt und zu den Sitzungen einlädt.

(5) Der Fortbildungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufgaben des Fortbildungsbeirates werden zwischen den Sitzungen durch den Vorsitzenden und den Pastor für Fort- und Weiterbildung wahrgenommen. Sie berichten bei der nächsten Sitzung.

§ 7

Fort und Weiterbildungsangebote

(1) Zur Fort- und Weiterbildung gehören die geistliche Stärkung, fachliche Information und Reflexion, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern. Dies wird verwirklicht durch Begleitung vor Ort, Angebote in der Region und auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung führt im Rahmen der Jahresplanung eigene Fort- und Weiterbildungen durch, koordiniert Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen und hält insbesondere Kontakt zum Theologischen Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach, dem Gemeindegemeinschaftskolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Celle und dem Pastorkolleg in Ratzeburg.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können entweder für bestimmte Berufsgruppen ausgeschrieben oder so organisiert und durchgeführt werden, daß Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter daran gemeinsam teilnehmen können.

(4) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung gibt in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bildungshaus das Programm der landeskirchlichen Angebote für Fort- und Weiterbildungen heraus.

(5) Veranstaltungen, die nicht in diesem Programm angezeigt sind, können auf Antrag vom Fortbildungsbeirat als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie der in § 3 genannten Zielsetzung entsprechen.

§ 8

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Dienstaufsicht

(1) Diejenigen, denen die Dienst- und Fachaufsicht obliegt, insbesondere die Landessuperintendenten, haben die Aufgabe, zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern, Dienstbefreiung zu gewähren und die Vertretung sicherzustellen. Sie können Mitarbeiter im Interesse des Dienstes zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

(2) Jährlich besteht ein Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 7 Kalendertagen. Die Dienst- und Fachaufsichtführenden entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(3) Beabsichtigt ein Mitarbeiter, in einem Jahr mehr als die in diesem Gesetz vorgesehene Höchstdauer von Fortbildungszeiten in Anspruch zu nehmen, so ist dies auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat zu beantragen. Der Anspruch auf Dienstbefreiung für Fortbildung kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verrechnet werden.

§ 9

Verfahrensfragen der Beantragung von Fortbildung

- (1) Der Dienstaufsichtsführende kann einen Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung für Fortbildung ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.
- (2) Die Fortbildungskurse in den ersten drei Dienstjahren (§ 11) bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages auf Dienstbefreiung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

§ 10

Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Landeskirche, der Kirchenkreis und der an der Fortbildung Teilnehmende tragen zu je einem Drittel die Kosten für die Veranstaltungen, die als Fortbildung im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgewiesen sind. Dies umfasst die Fahrtkosten, Tagungskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.
- (2) Für Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche, die der Fortbildungsbeirat anerkennt, gilt dieselbe Regelung.

§ 11

Fortbildung in den ersten drei Dienstjahren bei Pastoren und Gemeindepädagogen

- (1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Fortbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung.
- (2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.

§ 12

Teilnahme an Weiterbildung und Aufgabe des Oberkirchenrates

- (1) Der Oberkirchenrat trägt Sorge dafür, dass Mitarbeiter im kirchlichen Interesse für Weiterbildung gewonnen werden. Dabei wirkt er mit dem Fortbildungsbeirat und der für den Mitarbeiter zuständigen Dienststelle zusammen.
- (2) Weiterbildungen sind im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts, das vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates bestätigt wurde, und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

§ 13

Verfahrensfragen bei der Beantragung von Weiterbildung

Anträge auf Weiterbildung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu stellen. Das Votum des Fortbildungsbeirates ist Grundlage für dessen Entscheidung.

§ 14

Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

- (1) Zum Votum des Fortbildungsbeirates im Sinne von § 13 dieses Kirchengesetzes gehört ein Vorschlag zur Finanzierung der Weiterbildung.
- (2) Die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen soll im Grundsatz durch eine Drittelbeteiligung des Antragstellers erfolgen. Andere Regelungen sind möglich.
- (3) Die übrigen Kosten übernehmen Kirchenkreis und Oberkirchenrat nach Maßgabe des Interesses an der Weiterbildung des Antragstellenden im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 15
Sprachregelung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.
- (2) Der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes schließt Pastoren ein.

§ 16
Aus- und Durchführungsbestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, insbesondere über das Maß der Verpflichtungen sowie über die jährliche Dauer der Fort- und Weiterbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 17
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zur selben Zeit außer Kraft.